

VOLKSWAGEN

AKTIENGESELLSCHAFT

Einladung zur Ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Stamm- und Vorzugsaktionäre zu der am Donnerstag, dem 24. April 2008, um 10.00 Uhr im Congress Center Hamburg, Marseiller Straße 2, 20355 Hamburg, stattfindenden Ordentlichen Hauptversammlung ein.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses, des Lageberichts und des Konzernlageberichts zum 31. Dezember 2007 mit dem Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2007

2. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung der Volkswagen AG

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, vom Bilanzgewinn der Volkswagen AG aus dem Geschäftsjahr 2007 in Höhe von 744.628.537,61 Euro

- a) einen Teilbetrag von 524.407.080,60 Euro zur Zahlung einer Dividende von 1,80 Euro je dividendenberechtigter Stammaktie und
- b) einen Teilbetrag von 195.743.200,80 Euro zur Zahlung einer Dividende von 1,86 Euro je Vorzugsaktie

zu verwenden sowie 24.478.256,21 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007 die Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 die Entlastung zu erteilen.

5. Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern. Er setzt sich nach § 7 Absatz 1 Mitbestimmungsgesetz und den §§ 96, 101 Aktiengesetz aus 10 Vertretern der Anteilseigner und 10 Vertretern der Arbeitnehmer zusammen.

Nach § 4 Absatz 1 des „Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand vom 21. Juli 1960“ (VW-Gesetz) und § 12 der Satzung der Volkswagen AG sind die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen berechtigt, je zwei Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden, solange ihnen Aktien der Gesellschaft gehören. In seinem Urteil vom 23. Oktober 2007 (C-112/05) hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die genannte Regelung des VW-Gesetzes gegen die in Artikel 56 des EG-Vertrags vereinbarte Kapitalverkehrsfreiheit verstieße.

Infolge dieses Urteils und des damit entfallenen Entsenderechtes sollen die bisher vom Land Niedersachsen entsandten Aufsichtsratsmitglieder in der diesjährigen Hauptversammlung gewählt werden.

Gemäß § 11 Absatz 2 der Satzung der Volkswagen AG endet die Amtszeit der in der diesjährigen Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2012 entscheidet.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, folgende Personen für eine volle Amtszeit in den Aufsichtsrat zu wählen mit der Maßgabe, dass ihr Amt als vom Land Niedersachsen entsandte Aufsichtsratsmitglieder mit Ende der diesjährigen Hauptversammlung endet:

Herrn Ministerpräsidenten Christian Wulff
Hannover
Niedersächsischer Ministerpräsident

Herrn Minister Walter Hirche
Hannover
Niedersächsischer Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Durch Niederlegung endet mit Ablauf der diesjährigen Hauptversammlung das Amt von Herrn Prof. Dr. Heinrich von Pierer. Als Nachfolger wird der Hauptversammlung die Wahl von

Herrn Dr. Wolfgang Porsche
München
Vorsitzender des Aufsichtsrats der Porsche Automobil Holding SE

für eine volle Amtszeit vorgeschlagen.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Da die von der letzten Hauptversammlung der Volkswagen AG erteilte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien nur bis zum

19. Oktober 2008 gilt, schlagen Aufsichtsrat und Vorstand vor, folgende neue Ermächtigung zu erteilen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats wahlweise Stammaktien und/oder stimmrechtslose Vorzugsaktien der Volkswagen AG einmalig oder mehrmals bis zu einem Anteil von höchstens 10 % des Grundkapitals, d.h. insgesamt bis zu 39.660.097 Aktien, über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots, zu erwerben und
- unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Aktionäre wieder zu veräußern, wobei dies nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien erfolgen darf, oder
 - an ausländischen Börsen einzuführen, an denen sie bisher nicht gehandelt werden, oder
 - im Rahmen eines Zusammenschlusses mit Unternehmen oder im Rahmen eines Erwerbes von Unternehmen oder Beteiligungen daran anzubieten und zu übertragen, oder
 - zur Bedienung von auf den Inhaber lautenden Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit Ausnahme von Aktienoptionsplänen für Vorstand und Mitarbeiter zu verwenden, oder
 - an Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Volkswagen AG oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen, zum Erwerb anzubieten, oder
 - ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen.

Sofern das Grundkapital zum Zeitpunkt des Aktienerwerbs geringer als gegenwärtig sein sollte, würde sich die angegebene Stückzahl der zu erwerbenden Aktien entsprechend verringern. Auf eigene Aktien, die die Gesellschaft im Besitz hat, dürfen zu keiner Zeit mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Aktien können unter Einhaltung der in diesem Beschluss genannten übrigen Maßgaben auch durch andere Konzernunternehmen und/oder durch Dritte für Rechnung der Volkswagen AG bzw. für Rechnung anderer Konzernunternehmen erworben, gehalten und verwendet werden; dabei können auch Derivate, wie z. B. Optionen auf Aktien, eingesetzt werden.

Diese Ermächtigung wird am 20. Oktober 2008 wirksam und gilt bis zum 24. Oktober 2009.

- b) Im Falle eines Erwerbs über die Börse darf der gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs der Stamm- bzw. Vorzugsaktien im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) nicht um mehr als 5 % überschreiten und nicht um mehr als 5 % unterschreiten.
- c) Im Falle eines öffentlichen Kaufangebots an alle Aktionäre dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlusskurs der Stamm- bzw. Vorzugsaktien im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am Börsentag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20 % übersteigen oder unterschreiten. Überschreitet der Börsenkurs nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots den gebotenen Kaufpreis, so kann der gebotene Kaufpreis angepasst werden. In

diesem Fall wird auf den entsprechenden Kurs am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Angebotsanpassung abgestellt. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erteilte Ermächtigung einmal oder in mehreren Tranchen auszunutzen. Der Preis, zu dem Aktien der Volkswagen AG an weiteren Börsen eingeführt werden, darf den zum Ende der Platzierungsfrist ermittelten Kurs der Stamm- bzw. Vorzugsaktien (ohne Erwerbsnebenkosten) im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) nicht um mehr als 5 % unterschreiten. Der Preis, zu dem sie im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen sowie Erwerben von Unternehmen oder Beteiligungen an Dritte abgegeben werden, darf den bei der Eröffnungsauktion ermittelten Kurs der Stamm- bzw. Vorzugsaktien (ohne Erwerbsnebenkosten) im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am Tag der verbindlichen Abrede mit dem Dritten nicht um mehr als 5 % unterschreiten.
- e) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien wird in den Fällen ausgeschlossen, in denen diese Aktien an ausländischen Börsen eingeführt, Dritten im Rahmen eines Zusammenschlusses mit Unternehmen, im Rahmen eines Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran angeboten und übertragen, zur Bedienung von auf den Inhaber lautenden Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen verwendet oder Arbeitnehmern von Konzerngesellschaften zum Erwerb angeboten werden.

Gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 186 Absatz 4 Satz 2 Aktiengesetz erstattet der Vorstand zu Punkt 6 der Tagesordnung der Hauptversammlung folgenden **Bericht**:

Die unter Punkt 6 der diesjährigen Tagesordnung beschriebene Ermächtigung soll der Volkswagen AG die Möglichkeit geben, eigene Aktien zu erwerben und entsprechend den oben genannten Zwecken zu verwenden, wobei sie unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Aktionäre wieder veräußert werden können. Dies darf jedoch nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien erfolgen.

Die eigenen Aktien können auch zur Börseneinführung an Börsenplätzen benutzt werden, an denen Aktien der Volkswagen AG bisher nicht notiert sind. An den internationalen Kapitalmärkten steht Volkswagen in einem starken Wettbewerb. Deshalb kann es erforderlich werden, Aktien der Volkswagen AG auch an weiteren ausländischen Börsen einzuführen. Sofern die Volkswagen AG eigene Aktien dazu verwenden kann, würde dies die Einführung der Volkswagen-Aktien an weiteren ausländischen Börsen fördern.

Die Ermächtigung soll Volkswagen außerdem die Möglichkeit geben, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran als Gegenleistung anbieten und entsprechend übertragen zu können. Diese Form der Gegenleistung wird zunehmend durch die Globalisierung der Wirtschaft im internationalen Wettbewerb erforderlich.

Außerdem soll es möglich sein, die erworbenen eigenen Aktien zur Bedienung von auf den Inhaber lautenden Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (mit Ausnahme von Aktienoptionsplänen für Vorstand und Mitarbeiter) sowie zur Ausgabe an Mitarbeiter und Vorstände/Geschäftsführer von Konzerngesellschaften zu verwenden. Dies vermeidet die Schaffung neuer Aktien, wenn Volkswagen über bereits bestehende eigene Aktien verfügt.

Den genannten Zwecken trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Rechnung.

Die Volkswagen AG soll ferner eigene Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine erfolgte Ausnutzung dieser Ermächtigungen erstatten.

Aktien können unter Einhaltung der in diesem Beschluss genannten übrigen Maßgaben auch durch andere Konzernunternehmen und/oder durch Dritte für Rechnung der Volkswagen AG bzw. für Rechnung anderer Konzernunternehmen erworben, gehalten und verwendet werden.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit haben, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Volkswagen AG entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Volkswagen AG nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es die Möglichkeit geben, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis maximal 100 Stück vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten sowie kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

7. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Unternehmensvertrag

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Volkswagen AG und der Volkswagen Gewerbegrund GmbH, Wolfsburg, vom 17. Januar 2008 zuzustimmen.

Die Volkswagen AG ist alleinige Gesellschafterin der Volkswagen Gewerbegrund GmbH. Der Vertrag enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Die Leitung der Volkswagen Gewerbegrund GmbH ist der Volkswagen AG unterstellt.
- Die Volkswagen Gewerbegrund GmbH ist verpflichtet, ihren jeweiligen Bilanzgewinn an die Volkswagen AG abzuführen.
- Die Volkswagen AG ist verpflichtet, etwaige Verluste der Volkswagen Gewerbegrund GmbH entsprechend § 302 Aktiengesetz auszugleichen.
- Die Volkswagen Gewerbegrund GmbH kann aus ihrem Überschuss andere Gewinnrücklagen bilden, soweit dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Andere Gewinnrücklagen, die während

der Dauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gebildet werden, sind auf Verlangen der Volkswagen AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn an die Volkswagen AG abzuführen.

- Der Vertrag mit der Volkswagen Gewerbetreibende GmbH gilt mit Wirkung zum 1. Januar 2008 zunächst für zehn Jahre. Die Rückwirkung bezieht sich nicht auf das Weisungsrecht. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der zehn Jahre jeweils um ein weiteres Jahr, falls nicht einer der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigt.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Vertragsparteien für die letzten drei Geschäftsjahre sowie den nach § 293a Aktiengesetz erstatteten gemeinsamen Bericht des Vorstands der Volkswagen AG und der Geschäftsführung des abhängigen Unternehmens liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Vertragsparteien zur Einsicht der Aktionäre aus und sind unter der Internetadresse „www.volkswagenag.com/ir/hv“ abrufbar. Weiterhin werden diese Unterlagen auch in der Hauptversammlung der Volkswagen AG ausliegen.

8. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008 sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht des verkürzten Konzernabschlusses und Zwischenlageberichts des 1. Halbjahres 2008

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 und für die prüferische Durchsicht des verkürzten Konzernabschlusses und Zwischenlageberichts des ersten Halbjahres 2008 zu bestellen.

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich die Gesamtzahl der Aktien der Gesellschaft auf 396.600.977; die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt 291.362.697.

Zur **Teilnahme an der Hauptversammlung** sind diejenigen Aktionäre und zur Ausübung des Stimmrechts diejenigen Stammaktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des 17. April 2008 in Textform (s. § 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache bei einer der unten angegebenen Anmeldestellen angemeldet haben.

Die Aktionäre haben bis zum 17. April 2008 auch ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dazu müssen sie einen in Textform (s. § 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellten Nachweis über den Anteilsbesitz durch das depotführende Institut bei einer der unten angegebenen Anmeldestellen einreichen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 3. April 2008 zu beziehen (Record Date; allerdings ist der Stichtag für den Dividendenanspruch weiterhin der Tag der Hauptversammlung).

Anmeldeadresse in der **Bundesrepublik Deutschland:**

Volkswagen AG
c/o Dresdner Bank AG
WDHHV dwpbank AG
Wildunger Str. 14
60487 Frankfurt am Main
Telefax: +49 (0) 69 / 5099-1110
E-Mail: hv-eintrittskarten@dwpbank.de

Anmeldestellen im Ausland sind die nachstehenden Kreditinstitute mit ihren Niederlassungen

in **Großbritannien:**

Commerzbank AG London Branch

in **Luxemburg:**

DEXIA Banque Internationale à Luxembourg S.A.

in **Österreich:**

Bank Austria Creditanstalt AG

in der **Schweiz:**

UBS AG

Die Anmeldestellen stellen Eintrittskarten aus, die zum Besuch der Hauptversammlung und zur dortigen Ausübung der Aktionärsrechte berechtigen.

Teilnahme- und/oder Stimmrecht können auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen Dritten, ausgeübt werden. Dazu muss der Aktionär dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht erteilen, die den Namen, den Wohnort sowie die Anzahl der Aktien und der Stimmen des vertretenen Aktionärs enthalten. Diese Vollmachtsurkunde ist am Anmelde-schalter zur Einsicht für alle Teilnehmer abzugeben. Wenn der Aktionär einen geschäftsmäßigen Vertreter bevollmächtigt, muss der Aktionär gleichzeitig mit der Vollmacht schriftlich Weisungen zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung erteilen. Vollmacht und Weisungen dürfen frühestens mit den Mitteilungen nach § 128 des Aktiengesetzes eingeholt werden.

Wir bieten unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten und ihr Stimmrecht ausüben zu lassen (Proxy Voting). Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, benötigen dazu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Das auf dieser Eintrittskarte abgedruckte Formular zur Erteilung der Vollmacht und der Weisungen ist ausgefüllt und unterschrieben als Original ausschließlich an folgende Anschrift zu senden:

Volkswagen AG
HV-Stelle
Brieffach 1848
38436 Wolfsburg

Die Unterlagen müssen spätestens am Freitag, den 18. April 2008, dort eingetroffen sein.

Weisungen gegenüber den Stimmrechtsvertretern des Unternehmens können noch bis zum Ende der Aussprache in der Hauptversammlung unter der Internetadresse „www.volkswagenag.com/ir/hv“ geändert werden. Dazu benötigen die Aktionäre die im unteren Abschnitt der Eintrittskarte angegebenen Daten. Dieser Abschnitt ist von der Eintrittskarte abzutrennen und sorgfältig vom Aktionär aufzubewahren; in diesem Fall ist nur der obere Teil der Eintrittskarte an die Volkswagen AG zu senden. Zusätzliche Informationen zur Änderung der Weisungen per Internet werden unter der oben angegebenen Internetadresse veröffentlicht.

Die gesamte Hauptversammlung kann im Internet über den entsprechenden Link unter der Internetadresse „www.volkswagenag.com/ir/hv“ verfolgt werden.

Anträge zur Hauptversammlung gemäß § 126 Abs. 1 AktG werden unter der Internetadresse

www.volkswagenag.com/ir/hv

veröffentlicht. Voraussetzung dafür ist, dass sie mit einem Nachweis der Aktionärseligenschaft spätestens am 10. April 2008, 24.00 Uhr bei folgender Adresse eingehen:

Volkswagen AG
HV-Stelle
Brieffach 1848
38436 Wolfsburg

Die Gegenanträge können auch per Telefax (nur: 0 53 61 / 92 36 91) oder per E-Mail (nur: hvstelle@volkswagen.de) übermittelt werden.

Stellungnahmen der Verwaltung zu diesen Gegenanträgen werden ebenfalls unter der Internetadresse „www.volkswagenag.com/ir/hv“ veröffentlicht. Gegenanträge sind in deutscher Sprache einzureichen. Sofern sie auch in englischer Sprache veröffentlicht werden sollen, ist eine Übersetzung beizufügen.

VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT

Der Vorstand

Wolfsburg, im März 2008

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Hon.-Prof. Dr. techn. h.c. Dipl.-Ing. ETH Ferdinand K. Piëch

Vorstand:

Prof. Dr. rer. nat. Martin Winterkorn
Francisco Javier Garcia Sanz
Prof. Dr. rer. pol. Jochem Heizmann
Dr. rer. pol. Horst Neumann
Hans Dieter Pötsch

Sitz der Gesellschaft: Wolfsburg
Handelsregister: Amtsgericht Braunschweig HRB 100484